



OLDTIMERFREUNDE KIRCHBERG/HOLZLAND E.V.

# VEREINSSATZUNG

---

Vereinsatzung der Oldtimerfreunde  
Kirchberg/Holzland e. V.

Stand: 28.01.2016

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins .....	3
§ 2 Dachverband .....	3
§ 3 Vereinszweck .....	3
§ 4 Organe des Vereins und deren Aufgaben .....	4
§ 5 Vorstandschaft .....	4
§ 5a Vereinsausschuss .....	4
§ 5b Kassenprüfer und Revisoren .....	4
§ 6 Rechte und Pflichten .....	5
§ 6 a Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands .....	5
§ 7 Schriftführer .....	5
§ 8 Kassier .....	5
§ 9 Jugendwart .....	5
§ 10 Mitgliederversammlung .....	5
§ 11 Wahl der Vorstandschaft .....	6
§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	6
§ 13 Einladung .....	6
§ 14 Mitgliedschaft .....	6
§ 15 Beiträge .....	7
§ 16 Jugendabteilung .....	7
§ 17 Austritt .....	7
§ 18 Geschäftsjahr .....	7
§ 19 Auflösen des Vereins .....	7
§ 20 Vereinsvermögen .....	7
Unterschriften der Vorstandschaft .....	7

# Satzung der Oldtimerfreunde Kirchberg/Holzland

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen Oldtimerfreunde Kirchberg/Holzland und hat seinen Sitz in der Gemeinde Kirchberg.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein soll als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Dachverband**

Die Oldtimerfreunde Kirchberg können sich einem Dachverband anschließen, er beruht auf freiwilligem Zusammenschluss von Vereinen in der Gemeinde Kirchberg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

## **§ 3 Vereinszweck**

Der Satzungszweck der Oldtimerfreunde Kirchberg/Holzland wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Errichtung und Neubau eines Museums in der Gemeinde Kirchberg. Bauherren, Eigentümer und Betreiber sind die Oldtimerfreunde Kirchberg/Holzland.
2. Sammlung und Erhaltung alter und antiker bäuerlicher Handwerkszeuge und landwirtschaftlicher Gerätschaften.
3. Förderung und Erhaltung der technischen Entwicklung in der Heimat und deren Kultur.
4. Heimatpflege, Heimatkunde und Brauchtumspflege, sowie die Weitergabe der früheren Arbeiten und Handwerke an nachfolgende Generationen.
5. Oldtimer- und historische Fahrzeuge instand halten, diese zu restaurieren und weiterhin im fahrbereiten Zustand zu halten. Ferner sollen diese bei Oldtimertreffen der Öffentlichkeit zur Schau gestellt werden.
6. Eingliederung und Förderung unserer Jugend an diese Weitergabe von altem Wissen aus der Landwirtschaft.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## ***§ 4 Organe des Vereins und deren Aufgaben***

Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Die Mitgliederversammlung

## ***§ 5 Vorstandschaft***

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden
3. Dem 3. Vorsitzenden
4. Dem 1. Schriftführer
5. Dem 2. Schriftführer
6. Dem 1. Kassier
7. Dem 2. Kassier
8. Dem 1. Zeugwart
9. Dem 2. Zeugwart
10. Dem Jugendwart

## ***§ 5a Vereinsausschuss***

Die Vorstandschaft hat das Recht, über die Mitgliederversammlung, zu einem späteren Zeitpunkt, einen Vereinsausschuss zu gründen.

Der Vereinsausschuss ist ein Organ, das die Vorstandschaft in seinen Aufgaben unterstützt.

Diesem Vereinsausschuss sollen angehören:

1. Der 1. Beisitzer
2. Der 2. Beisitzer
3. Der 3. Beisitzer

## ***§ 5b Kassenprüfer und Revisoren***

Es sollen zwei Kassenprüfer für mindestens zwei Jahre benannt werden, diese haben die Aufgabe am Jahresabschluss den Kassenstand zu überprüfen und der Mitgliederversammlung ihre Ergebnisse kundgeben.

1. 1. Revisor
2. 2. Revisor

## ***§ 6 Rechte und Pflichten***

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden, von denen jeder einzelne die Befugnisse zur Vertretung des Vereins hat.

Die Vorsitzenden berufen die Ausschusssitzungen und im Benehmen mit den Mitgliedern der Vorstandschafft die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Sie führen den Vorsitz in den Ausschusssitzungen (Vorstandssitzungen) und in der Mitgliederversammlung. In den Vorstandssitzungen entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit, die Stimmen der Vorsitzenden.

## ***§ 6 a Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands***

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen für den Verein und das Museum, ein Darlehen in Höhe von maximal 15.000,- Euro aufgenommen werden kann.

Übersteigt die Anschaffung den festgelegten Betrag, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

## ***§ 7 Schriftführer***

Der Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten und führt über die Versammlungen und Ausschusssitzungen Protokoll.

Die Protokolle können von den ordentlichen Mitgliedern unter Vorankündigung eingesehen werden.

## ***§ 8 Kassier***

Der Kassier sorgt für den fristgerechten Eingang der Mitgliedsbeiträge und Gebühren. Er hat sämtliche Kassengeschäfte zu erledigen und das Vereinsvermögen nutzbringend zu verwalten. Er verwaltet auch die vereinseigenen Geräte und Gegenstände, sowie der Vereinsbücherei. Zu diesem Zweck führt er eine eigens dafür angefertigte Inventarliste.

## ***§ 9 Jugendwart***

Es kann später noch ein Jugendwart oder Sportwart in die Vorstandschafft gewählt werden.

## ***§ 10 Mitgliederversammlung***

Alljährlich hat im 1. Kalendervierteljahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt entgegen, billigt oder verwirft mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder:

1. Die Niederschrift des Schriftführers über die letzte Mitgliederversammlung
2. Den Kassenbericht
3. Den Bericht der Revisoren über die abgehaltenen Kassenprüfungen
4. Den Jahresbericht der Vorsitzenden

Sie erteilt der Vorstandschaft Entlassung und bestimmt aus ihren Reihen nach Ablauf der Wahlperiode (§ 11) einen Wahlausschuss bestehend aus drei Mitgliedern, durch Zuruf. Der Wahlausschuss übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl der gesamten Vorstandschaft die Leitung der Mitgliederversammlung.

### ***§ 11 Wahl der Vorstandschaft***

Die Wahl des 1., 2. und 3. Vorsitzenden hat durch Handzeichen in demokratischer Form zu erfolgen. Diese Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für ihre Wahl ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eine Stimmenmehrheit nicht erreicht, entscheidet bei Stimmgleichheit eine Stichwahl.

Die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf 2 Jahre, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins über 18 Jahre. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

Die Vorstandschaft bleibt auf alle Fälle so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß bestellt ist.

### ***§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung***

Die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder der Vorstandschaft eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies 10 % der Vereinsmitglieder in einem Antrag unter Angabe der Gründe verlangt.

### ***§ 13 Einladung***

Zu allen Mitgliederversammlungen sind alle Vereinsmitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung bei einem der drei Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

### ***§ 14 Mitgliedschaft***

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Interessen des Vereins unterstützt.

## **§ 15 Beiträge**

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Jahresbeitrag. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

## **§ 16 Jugendabteilung**

Der Verein wird eine Jugendeinrichtung einrichten.

Aus der Jugendabteilung soll der Nachwuchs des Vereins hervorgehen.

In die Jugendabteilung kann jedes Mädchen oder jeder Junge nach Vollendung des 12. Lebensjahres eintreten.

Die Betreuung der Jugendlichen erfolgt durch einen in der Mitgliederversammlung bestimmten Jugendwart und von der Jugendabteilung ernannten Jugendvertreter.

## **§ 17 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

## **§ 18 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## **§ 19 Auflösen des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen sein muss, mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 20 Vereinsvermögen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **Unterschriften der Vorstandschaft**

Beglaubigung: 8 Unterschriften sind zur Verabschiedung erforderlich.

<b>Nr.</b>	<b>Amt</b>	<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Unterschrift</b>
1.	1. Vorsitzender	Obermaier	Manfred	
2.	2. Vorsitzender	Rott	Johann	
3.	3. Vorsitzender	Wimmer	Josef	

4.	1. Kassier	Rott	Karin	
5.	2. Kassier	Wimmer	Anett	
6.	1. Schriftführer	Schwaiger	Manfred	
7.	2. Schriftführer	Obermaier	Claudia	
8.	1. Zeugwart	Obermaier	Stefan	
9.	2. Zeugwart	Pöppl	Rainer	
10.	1. Jugendwart	Korber	Birgit	